

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K3116/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs...,

Klägers,

gegen

den Landrat des Landkreises ..., - Kataster- und Vermessungsamt - ...

Beklagten,

wegen Kataster- und Vermessungsrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

am 31. Januar 2007

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reimus als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

In seiner Eigenschaft als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur beantragte der Kläger unter dem ... Juni 2004 bei dem Beklagten die Prüfung und Ausfertigung von Vermessungsunterlagen für das Flurstück ... der Flur ... der Gemarkung ... zum Zwecke der "Gebäudeeinmessung m. Überpr. § 68 Brandenburgische Bauordnung". Dem kam der Beklagte am ... Juli 2007 nach. Für die Bereitstellung

der Vermessungsunterlagen erließ er am gleichen Tage einen Kostenbescheid über 300,- . Dabei ermittelte er die Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle (Tst.) 3.1.3 der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 22. Juli 1999, GVB1. II S. 441, i.d.F. der Änderungsverordnung vom 12. Januar. 2004, GVB1. II S. 107, - VermGebKO - [„Ausfertigung von— Vermessungsunterlagen für *verschiedene* Tätigkeiten nach Tst. 5“]. Gegen den Kostenbescheid, namentlich gegen den Ansatz der Tst. 3.1.3, legte der Kläger am 13. Juli 2004 Widerspruch ein; Die Katasterunterlagen seien zweifelsfrei zur Ausführung einer Tätigkeit nach Tst. 5.6.2 [„Gebühr für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage einschließlich der Einmessungsbescheinigung nach BbgBO, wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss erfasst wurde“] beantragt gewesen. Vor diesem Hintergrund hätte Tst. 3.1.1 [„Ausfertigung von Vermessungsunterlagen für *eine* der Tätigkeiten nach Tst. 5“] zur Anwendung gelangen müssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. August 2004, zugestellt am 1. September 2004, wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Die geltend gemachten Gebühren seien nicht zu beanstanden. Zwar würden in Tst. 5.6.2 zwei gesetzliche Forderungen, zum einen die katasterrechtliche Gebäudeeinmessung nach § 15 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes

- VermLiegG - und zum anderen der Grundflächen- und Höhennachweis nach § 68 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO -, für den Vermesser regelmäßig in einem Arbeitsgang gebündelt. Das ändere aber nichts daran, dass es sich um „verschiedene Tätigkeiten“ im Sinne der Tst. 3.1.3 handle. Der sich aus Tst. 3.1.3 ergebende Gebührenrahmen [100,- bis 0;- €] sei gemie1t worden. Der Nutzen der Amtshandlung sei wegen des Wertes der baulichen Anlage als hoch, der Verwaltungsaufwand dagegen als gering anzusehen.

Ana 30. September 2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Entgegen der Ansicht des Beklagten sei nicht Tst. 3.1.3, sondern Tst. 3.1.1 anzuwenden. Von „verschiedenen“ Tätigkeiten nach Tst. 5 könne keine Rede sein. Soweit nämlich, wie hier, im Rahmen der örtlichen Arbeiten zur Feststellung von Grundflächen- und Höhenlage einer baulichen Anlage zugleich der endgültige Gebäudeumriss erfasst werde, sei von „einer“ Tätigkeit auszugehen. Abzustellen sei nicht darauf, dass mit der Vermessungsleistung sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeeinmessung als auch der zwingend zu erbringende Grundflächen- und Höhennachweis erfüllt werde. Der Vermesser sei vielmehr zur Anwendung der Tst. 5.6.2 verpflichtet. Gebührenrechtlich handle es sich bei den vorgenannten Vermessungsleistungen somit um eine Tätigkeit. Infolgedessen beziehe sich auch die Ausfertigung von Vermessungsunterlagen auf „eine“ Tätigkeit. Der gemittelte Gebührenrahmen der deshalb anzuwendenden Tst. 3.1.1 [40,- bis 300,- €] liege bei 170,- €. Der Kostenbescheid sei rechtswidrig, soweit mehr als eben dieser Betrag gefordert werde. Zu einem Betrag ähnlicher Größenordnung führe auch eine Alternativberechnung in Anwendung der Tst: 3.2 bis 3.7. Würden die Vermessungsunterlagen für jeden erforderlichen Lage- und Höhenfestpunkt einzeln ausgefertigt, ergäben sich Gebühren (nur) in Höhe von 206- €.

Der Kläger beantragt,

den Kostenbescheid des Beklagten vom 6. Juli 2004 in der Fassung seines Widerspruchsbescheides vom 26. August 2004 insoweit aufzuheben, als der Kläger zu höheren Kosten als 170,- € herangezogen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen. Die Tst. 3.1.3 sei zu Recht in Ansatz gebracht worden, weil es sich bei der Gebäudeeinmessung einerseits und der Überprüfung der Einhaltung von festgelegter Grundfläche und Höhenlage andererseits um "verschiedene" Tätigkeiten handele. Die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bei neu errichteten oder im Grundriss veränderten baulichen Anlagen erforderliche Gebäudeeinmessung nach § 15 VermLiegG werde mit Tst. 5.1 abgegolten. Davon zu trennen sei die Einmessbescheinigung nach § 68 BbgBO, die in Tst. 5.6.2 geregelt sei. Dies werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass in Tst. 5.6.2 eine Tarifstelle geschaffen worden sei, die die beiden vorgenannten Tätigkeiten des Vermessers in einem Gebührentatbestand zusammenfasse. Die Abrechnung der Ausfertigung von Vermessungsunterlagen sei vom Beklagten auch nach den Vorgängerfassungen der VermGebKO in der heute praktizierten Art und Weise erfolgt. Die von dem Kläger angestellte Alternativberechnung für die Einzelausfertigung von Vermessungsunterlagen nach Tst. 3.2 ff. verfanke nicht. Es liege in der Natur der Sache, dass eine Rahmengebühr, in welcher neben dem Verwaltungsaufwand auch der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung zu berücksichtigen sei, im Einzelfall höher ausfallen könne als Pauschgebühren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Kammer durch ihren Vorsitzenden ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (87 a Abs. 2, 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Kostenbescheid des Beklagten vom ... Juli 2004 und sein Widerspruchsbescheid vom ... August 2004 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Seine Rechtsgrundlage findet der angegriffene Kostenbescheid in § 1 Abs. 1, 8 VermGebKO i.V.m. Tst. 3.1.3 des Gebührentarifs. Danach sind für die Prüfung und Ausfertigung von Vermessungsunterlagen für "verschiedene" Tätigkeiten nach Tst. 5 auf einem Grundstück im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurden und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang sowie in zu erwartender zeitlicher Abfolge stehen, Gebühren in Höhe von 100 bis 600 € zu erheben. Dass der Beklagte seinen Kostenbescheid nicht auf Tst. 3.1.1 [Prüfung und Ausfertigung von Vermessungsunterlagen für „eine“ der Tätigkeiten nach Tst. 5] gestützt hat, wie es der Kläger für geboten hält, ist ebenso wenig zu beanstanden wie die Betätigung des Ermessens im Sinne eines "Mittelwertes" [300,- €] der gesetzlichen Rahmengebühr [100,- bis 600€].

Obschon der Kläger die von ihm erbrachte Vermessungsleistung gegenüber dem Bauherrn der neu errichteten baulichen Anlage bzw. Eigentümer des Baugrundstücks seinerseits nach Tst.

5.6.2 abgerechnet hat, woraus aus seiner Sicht im Ergebnis auf das Vorliegen nur "einer" Tätigkeit nach Tst. 5 zu schließen ist, liegen rechtlich "verschiedene" Tätigkeiten vor, die - auch mit Blick auf die Prüfung und Ausfertigung von Vermessungsunterlagen durch das Kataster- und Vermessungsamt - zur Anwendung der Tst. 3.1.3 führen.

Die katasterrechtliche Gebäudeeinmessungspflicht ist von der bauordnungsrechtlich gebotenen Einmessung von Grundfläche und Höhenlage einer in Errichtung begriffenen baulichen Anlage zu trennen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 VermLiegG hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ein (dort) errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude auf seine Kosten durch die Katasterbehörde oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Unterbleibt dies, kann die Katasterbehörde dem Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflicht setzen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 VermLiegG). Nach Ablauf der Frist kann die Katasterbehörde das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten veranlassen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VermLiegG). Dem gegenüber steht die bauordnungsrechtliche Einmessungsverpflichtung aus § 68 Abs. 3 Satz 2 BbgBO, wonach die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines - nicht notwendig Öffentlich bestellten (vgl. VerfG Bbg, Beschluss vom 30. Juni 1999 - VfG Bbg 50/98 -, DVB1. 1999, 1378, sowie Reimus/Semtner/Langer, Die neue Brandenburgische Bauordnung, Handkommentar, 2. Aufl. 2004, § 68 Rn.17) - Vermessungsingenieurs nachzuweisen ist.

Dass es sich mithin rechtlich um zwei verschiedene Tätigkeiten eines Vermessers handelt, ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass nach § 68 Abs. 3 Satz 3 BbgBO in seiner seit dem

1. September 2003 geltenden Fassung, eingefügt durch die Novelle der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003, GVB1. 1 5. 209, der bauordnungsrechtlich gebotene Nachweis auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen kann, die auf einer nach § 15 VermLiegG durchgeführten Einmessung beruht. Dem liegt zwar die Erwägung zu Grunde, beide Einmessungsverpflichtungen zu „verzahnen“ (Beschluss der Kammer vom 12. Januar 2007)

4 L 63 1/06 -; Urteil vom 26. Januar 2007 - 4 K 1406/06 -). Erst seit jenem Zeitpunkt erspart sich der Bauheft, der von der durch § 68 Abs. 3 Satz 3 BbgBO eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, also die Kosten einer doppelten Einmessung (vgl. Kammer, a.a.O., unter Bezugnahme auf Reimus/ Semtner/ Langer, a.a.O.). Das bedeutet freilich nicht, dass die Tätigkeit des Vermessers damit gleichsam zu einer einzigen geworden wäre. Das belegt nicht zuletzt die Fassung der Tarifstelle 5.6, die für den Fall der mit der Novelle der Brandenburgischen Bauordnung zum 1. September 2003 bezweckten 'Verzahnung' in Tst. 5.6.2 das 1,25-fache der Gebühr nach Tst. 5.1 in Ansatz bringt. Das ist jedenfalls mehr als die Gebühr nach Tst. 5.1 selbst.

Zugunsten des Klägers streitet auch nicht die Ergänzung des § 15 Abs. 2 VermLiegG um einen Satz 2 durch das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG - vom 28. Juni 2006, GVB1 1 5. 74, wonach die technischen Arbeiten für die kataster- und bauordnungsrechtliche Einmessung in einem Ortstermin" zusammengefasst werden sollen. Auch dadurch wird die in zweifacher Hinsicht erforderliche Tätigkeit des Vermessers nicht zu „einer“ Tätigkeit im Rechtssinne. Katasterrechtliche Einmessung und bauordnungsrechtliche Einmessung genügen unterschiedlichen gesetzlichen Zwecken. Durch die bauordnungsrechtliche Einmessungspflicht wird - nicht zuletzt auch zum Schutz des Bauherrn

- gewährleistet, dass die in der Baugenehmigung festgelegte Grundfläche und Höhenlage eingehalten wird; die Einmessung des Gebäudes nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz ist zum Nachweis der Liegenschaften im Liegenschaftskataster - die Einrichtung und Fortentwicklung des Liegenschaftskatasters und seine Weiterentwicklung sind nach § 10 Abs. 2 VermLiegG so zu gestalten, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem (§ 1 Abs. 5 VermLiegG) gerecht wird - erforderlich. Diese unterschiedlichen Anforderungen führen dazu, dass es sich faktisch um zwei Einmessungen handelt, die aber gemeinsam im Rahmen eines Ortstermins ausgeführt werden können (so ausdrücklich Gesetzesentwurf der Landesregierung zum 1. BbgBAG, LTDRs 4/2735 zu Art. 5). Der Sache nach stehen daher weiterhin (rechtlich) verschiedene Tätigkeiten eines Vermessers in Rede; die beiden Einmessungen sollen lediglich in einem Vermessungstermin vor Ort (tatsächlich) zusammengefasst werden können, was immer dann möglich ist, wenn zwei Wochen nach Baubeginn, entsprechend der Frist für die bauordnungsrechtliche Einmessungspflicht, der charakteristische Gebäudegrundriss, der im Liegenschaftskataster nachzuweisen ist, erfasst werden kann (Gesetzesbeindung, a. a. O.). Ungeachtet dessen belegt auch Tst. 5.6.1 die Verschiedenartigkeit der Vermessungstätigkeiten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Lässt sich der endgültige Gebäudeumriss bei der bauordnungsrechtlichen Nachweisführung des § 68 Abs. 3 BbgBO nämlich noch nicht erfassen, wird die für die bauordnungsrechtlich geschuldete Einmessung zu erhebende Gebühr des Vermessers zwar auf 50 % der Gebühr nach Tst. 5.1 begrenzt. Daneben tritt dann freilich die Gebühr nach Tst. 5.1 für die später noch durchzuführende Gebäudeeinmessung nach § 15 Abs. 2 VermLiegG.

Nach alledem kann es keinen Zweifeln unterliegen, dass sich die Prüfung und Ausfertigung von Vermessungsunterlagen bei Gebäudeeinmessungen auf der Grundlage von § 68 Abs. 3 Satz 3 BbgBO auf "verschieden&' Tätigkeiten i.S.v. Tst. 3.1.3 bezieht. Diese Tarifstelle ist von dem Beklagten daher also zutreffend seiner Kostenberechnung zu Grunde gelegt worden.

Gegen die Betätigung des Ermessens werden mit Blick auf die konkret ausgeworfene Gebühr Einwände nicht erhoben. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Mittelung der gesetzlichen Rahmengebühr aus Tst. 3.13 angesichts der Erwägungen im Widerspruchsbescheid ermessenswidrig sein könnte. Der Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner und der Verwaltungsaufwand der Behörde (vgl. insoweit § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg) werden sachangemessen gespiegelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO. Gründe für eine Zulassung der Berufung gemäß § 124 a, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung